



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 39b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Eigentümer und den berechtigten Nutzer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie dem Einsetzen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul nicht eingesetzt werden.“
2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Nach Art. 94 wird folgender Art. 94a eingefügt:
„Art. 94a
Wasserversorgungsunternehmen
in Privatrechtsform
¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt.““
3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung:

Zu Nr. 1

Wenn ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden soll (und nur für diesen Fall), wird abweichend von den rein datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten nach Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die neuen Sätze 5 und 6 ein spezifisches Widerspruchsrecht eingeführt, für dessen Ausübung ein Betroffener keine individuellen Gründe vorbringen muss.

Die Regelung stellt zum einen klar, wer das Widerspruchsrecht ausüben darf. Da es um eine bauliche Veränderung geht, ist konsequent, das Widerspruchsrecht dem Eigentümer zuzubilligen. Legt man den Schwerpunkt auf den Schutz der personenbezogenen Daten ist sachgerecht, auch auf den berechtigten Nutzer (z. B. den vertraglichen Mieter) abzustellen. Nach hiesigem Vorschlag steht das Widerspruchsrecht beiden – und zwar unabhängig voneinander – zu. Die rein zivilrechtliche Frage, ob der Mieter dem Eigentümer gegenüber oder umgekehrt der Eigentümer dem Mieter gegenüber berechtigt ist, den Einbau eines Funkwasserzählers durch seinen Widerspruch zu verhindern, bliebe der vertraglichen, also zivilrechtlichen Vereinbarung der Parteien überlassen und wäre im Streitfall durch die Zivilgerichte zu entscheiden.

Um den Gemeinden Rechtssicherheit zu geben, ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts auch eine Ausschlussfrist vorgesehen. Ohne eine solche Ausschlussfrist könnte das Widerspruchsrecht auch dann noch ausgeübt werden, wenn der Monteur sich bereits zum Einbau des Funkwasserzählers in der jeweiligen Wohnung befindet. Das würde unnötige Kosten verursachen. Darüber hinaus kann ggfs. die Unklarheit entstehen, ob es als Ausübung des Widerspruchsrechts zu werten ist, wenn der Hausrechtsinhaber dem Monteur den für den Einbau des Funkwasserzählers erforderlichen Zutritt zu seinen Räumen verwehrt. Darüber hinaus hat die Festlegung einer Ausschlussfrist für die Ausübung des Widerspruchsrechts den Vorteil, dass klargestellt wird, dass ein einmal rechtmäßig eingebauter Funkwasserzähler – jedenfalls soweit dafür die hier neu geschaffenen Vorschriften maßgeblich sind (zur DSGVO vgl. unten) – auch dann eingebaut bleiben darf und betrieben werden kann, wenn das Eigentum oder der Besitz an den Räumen auf einen neuen Berechtigten übergeht. Ließe man einen Widerspruch auch dann und immer wieder neu nochmals zu, wäre die Gemeinde faktisch unter Umständen gezwungen, ständig bei jedem Mieterwechsel den Zähler auszutauschen oder neben einem Funkwas-

serzähler vorsorglich jeweils noch einen Wasserzähler ohne Funkmodul einzubauen. Dies würde erheblichen finanziellen und auch Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die Fassung des Gesetzesvorschlags schließt nicht aus, dass eine Kommune, wenn ein Einbau einmal wegen Widerspruchs fehlgeschlagen ist, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Versuch unternehmen kann, Eigentümer und/oder Mieter durch erneuten Einbauvorschlag zu einem Einbau zu motivieren.

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen gilt, dass ein etwa nach Art. 21 DSGVO bestehendes Widerspruchsrecht und die aus einem solchen Widerspruch ggf. erwachsenden Rechtsfolgen durch die hier neu geschaffene Norm der Gemeindeordnung nicht eingeschränkt werden.

Zu Nr. 2

Wegen der gleichgelagerten Grundrechtskonflikte erstreckt Art. 94a GO das in dem Änderungsantrag für Art. 24 Abs. 4 GO vorgesehene Widerspruchsrecht auch auf gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform, die sich der öffentlichen Wasserversorgung widmen, sowie auf entsprechenden Unternehmen, an denen eine gemeindliche Beteiligung besteht. Satz 1 betrifft Wasserversorgungsunternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang beteiligt ist, sowie Betreiber- und Betriebsführungs-

modelle. Satz 2 betrifft Wasserversorgungsunternehmen, an denen die Gemeinde keine Mehrheitsbeteiligung hält.

Von den bundesrechtlichen Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die bei der Verwendung allgemeiner Versorgungsbedingungen durch Wasserversorgungsunternehmen kraft Gesetzes Bestandteil des Versorgungsvertrags mit privaten Endverbrauchern sind, kann unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 und 4 AVBWasserV) abgewichen werden. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Verarbeitungsanforderungen nach den Kapiteln III und IV der EU-Datenschutzgrundverordnung bleiben insoweit unberührt. Soweit die Datenverarbeitung durch elektronische Wasserzähler durch ein berechtigtes Interesse des Versorgungsunternehmens legitimiert wird, bleibt auch das besondere begründungsbedürftige datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO bestehen, das neben Art. 94a der Gemeindeordnung (GO) als unmittelbar anwendbares Recht gilt, allerdings durch seine höheren Anforderungen in diesen Fallgestaltungen keine praktische Bedeutung erhalten dürfte.

Zu Nr. 3

Folgeänderung.